

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen

### § 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Für die Durchführung von Exhouse- u. Inhouse Schulungen, den ERFA-Kreis sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch durch die PRIOLAN GmbH erfolgt ist.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulungen in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Vertragspartners unter [www.priolan.de/impressum](http://www.priolan.de/impressum) abrufbaren Fassung, es sei denn, es liegt eine andere schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner vor.

(3) Abschnitt A enthält Bestimmungen für die Erbringung von Exhouse-Schulungen. Abschnitt B enthält Bestimmungen für die Erbringung von Inhouse-Schulungen. Abschnitt C enthält Regelungen für die Erbringung des ERFA-Kreises.

### A. Bestimmungen für Exhouse-Schulungen

#### § 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen für Exhouse-Schulungen ist die Unterrichtung der beschriebenen Inhalte in den Räumen der PRIOLAN GmbH und die Aushändigung von Schulungsunterlagen, Tagungsgetränke, Pausenverpflegung und ein Mittagessen.

#### § 3 Vertragsschluss

(1) Anmeldungen zu den Exhouse-Schulungen werden durch die PRIOLAN GmbH nur berücksichtigt, sofern diese schriftlich zugehen. Die Schriftform wird gewahrt durch die Übermittlung per Post, Fax oder E-Mail. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Teilnehmer begrenzt, um für jeden Teilnehmer bestmögliche Lerneffekte zu erzielen.

(2) Anmeldungen werden verbindlich schriftlich bestätigt, sobald die Mindestteilnehmeranzahl von 5 Teilnehmern erreicht ist. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zwei Wochen vor dem konkreten Schulungstermin, behalten wir uns vor die Schulung abzusagen. Etwaige dem Teilnehmer hieraus entstehende Kosten können nicht geltend gemacht werden.

(3) Bei Überbelegung der Exhouse-Schulung bemühen wir uns zeitnah zusätzliche Termine anzubieten.

(4) Einladungen zu Exhouse-Schulungen begründen keine Ansprüche auf Teilnahme an dieser Schulung.

#### § 4 Vergütung, Zahlung

(1) Die von der PRIOLAN GmbH angegebenen oder mit der PRIOLAN GmbH vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitraum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die vom Kunden zu erbringende Vergütung ist jeweils sofort mit Bestätigung der Schulung zur

Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(4) Mit Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ohne Zahlung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Falls der PRIOLAN GmbH ein höherer Verzugsschaden entsteht, ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der PRIOLAN GmbH.

### § 5 Rücktritt

(1) Erfolgt einer schriftlichen Stornierung der Anmeldung bis spätestens 4 Wochen vor Schulungsbeginn wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Erfolgt die Stornierung einer Anmeldung bis spätestens 7 Werktage vor Schulungsbeginn so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Seminargebühr erhoben. Entscheidend ist jeweils der rechtzeitige Eingang in unserem Haus. Hinzu kommt die zum Rechnungszeitraum gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Geht die Stornierungserklärung verspätet ein oder erscheint ein Teilnehmer nicht zu Schulungsbeginn so ist die gesamte Teilnehmergebühr zu entrichten. Hinzu kommt die zum Rechnungszeitraum gültige Umsatzsteuer.

(3) Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit gestellt werden.

(4) Der Einsatz des Trainers, die Schulungsinhalte und der Ablauf können geändert werden, solange der Gesamtcharakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Der Kunde ist dadurch nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder das Honorar zu kürzen.

### § 6 Haftung

(1) Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bereits entrichtete Teilnahmegebühren werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Die PRIOLAN GmbH haftet für unmittelbare Schäden, die sie zu vertreten hat, unabhängig aus welchen Rechtsgründen die Schäden herrühren mögen nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### § 7 Urheberrecht

Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht bleibt dem Verfasser vorbehalten.

### § 8 Schluss

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist der Sitz der PRIOLAN GmbH.

(4) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

(5) Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.

## **B. Bestimmungen für Inhouse-Schulungen**

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen für Inhouse-Schulungen ist die Unterrichtung der Schulungsinhalte, die Aushändigung von Schulungsunterlagen in den Räumen des Kunden.

(2) Zusätzliche Leistungen wie z.B. die Organisation der Räumlichkeiten, Verpflegung, Mietkosten für Veranstaltungsräume und insbesondere die Bereitstellung von technischen Geräten etc. sind nicht enthalten und liegen in der Verantwortung des Kunden.

### **§ 3 Vertragsschluss**

(1) Für Inhouse-Veranstaltungen erstellen wir Ihnen gemäß Ihrer Anfrage ein individuelles Angebot. Die Teilnehmerzahl für unsere Trainings ist auf 10 Teilnehmer begrenzt, um für jeden Teilnehmer bestmögliche Lerneffekte zu erzielen. Die Veranstaltungstermine richten sich bei Inhouse-Seminaren nach dem Kundenwunsch. Nach Absprache senden wir Ihnen ein Angebot zu, das durch Ihre Unterschrift und Rücksendung verbindlich wird.

### **§ 4 Vergütung, Zahlung**

(1) Die von der PRIOLAN GmbH angegebenen oder mit der PRIOLAN GmbH vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitraum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die vom Kunden zu erbringende Vergütung ist jeweils sofort mit Bestätigung der Buchung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(4) Mit Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ohne Zahlung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Falls der PRIOLAN GmbH ein höherer Verzugschaden entsteht, ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der PRIOLAN GmbH.

### **§ 5 Rücktritt**

(1) Erfolgt einer schriftlichen Stornierung der Buchung bis spätestens 4 Wochen vor Schulungsbeginn wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Erfolgt die Stornierung einer Buchung bis spätestens 7 Werktage vor Schulungsbeginn so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Seminargebühr erhoben. Entscheidend ist jeweils der rechtzeitige Eingang in unserem Haus. Hinzu kommt die zum Rechnungszeitpunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Geht die Stornierungserklärung verspätet ein so ist die gesamte Schulungsgebühr zu entrichten. Hinzu kommt die zum Rechnungszeitpunkt gültige Umsatzsteuer.

(3) Der Einsatz des Trainers, die Schulungsinhalte und der Ablauf können geändert werden, solange der Gesamtcharakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Der Kunde ist dadurch nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder das Honorar zu kürzen.

### **§ 6 Haftung**

(1) Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse kann der Trainer ausgetauscht werden, die Schulung abgesagt werden oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Die PRIOLAN GmbH haftet für unmittelbare Schäden, die sie zu vertreten hat, unabhängig aus welchen Rechtsgründen die Schäden herrühren mögen nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### **§ 7 Urheberrecht**

Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht bleibt dem Verfasser vorbehalten.

### **§ 8 Schluss**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist der Sitz der PRIOLAN GmbH.

(4) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

(5) Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.

## **C. Bestimmungen für den ERFA-Kreis**

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen für den ERFA-Kreis ist die Vermittlung der beschriebenen Inhalte in einem externen Tagungsraum oder in den Räumen der PRIOLAN GmbH, die Zurverfügungstellung von Tagungsunterlagen, Tagungsgetränke, Pausenverpflegung und ein Mittagessen.

### **§ 3 Vertragsschluss**

(1) Anmeldungen zu dem ERFA-Kreis werden durch die PRIOLAN GmbH nur berücksichtigt, sofern diese schriftlich zugehen. Die Schriftform wird gewahrt durch die Übermittlung per Post, Fax oder E-Mail. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Teilnehmer begrenzt.

(2) Anmeldungen werden verbindlich schriftlich bestätigt, sobald die Mindestteilnehmeranzahl von 5 Teilnehmern erreicht ist. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zwei Wochen vor dem konkreten ERFA-Kreis Termin, behalten wir uns vor den ERFA-Kreis abzusagen. Etwaige dem Teilnehmer hieraus entstehende Kosten können nicht geltend gemacht werden.

(3) Einladungen zu dem ERFA-Kreis begründen keine Ansprüche auf Teilnahme an diesem ERFA-Kreis.

#### **§ 4 Vergütung, Zahlung**

(1) Der von der PRIOLAN GmbH angegebene Preis versteht sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitraum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen der PRIOLAN GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar.

(2) Mit Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ohne Zahlung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Falls der PRIOLAN GmbH ein höherer Verzugsschaden entsteht, ist die PRIOLAN GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der PRIOLAN GmbH.

#### **§ 5 Rücktritt**

Der Einsatz der Referenten, die Tagungsinhalte und der Ablauf können geändert werden, solange der Gesamtcharakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Der Kunde ist dadurch nicht berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder das Honorar zu kürzen.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bereits entrichtete Teilnahmegebühren werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Die PRIOLAN GmbH haftet für unmittelbare Schäden, die sie zu vertreten hat, unabhängig aus welchen Rechtsgründen die Schäden herrühren mögen nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **§ 7 Urheberrecht**

Die Tagungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht bleibt dem Verfasser vorbehalten.

#### **§ 8 Schluss**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Leistungsort von Schulungen ist der Ort, an dem die Schulung zu erbringen ist.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mit Kaufleuten ist der Sitz der PRIOLAN GmbH.

(4) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

(5) Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.

Stand: 17. August 2009